



Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zur Verordnung über den Schutz von Bau- und Kulturdenkmälern (Denkmalschutzverordnung)

26. Juni 2026

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zu einem Nachtrag zur Denkmalschutzverordnung mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats:
Landammann: Daniel Wyler
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

I. Ausgangslage

1. Denkmalschutz im Kanton Obwalden

1.1

Seit Inkrafttreten der Denkmalschutzverordnung (DSV; GDB 451.21) im Jahr 1990 erfolgt die Unterschutzstellung von schützenswerten Kulturobjekten über Pläne. Schutzobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung werden mit kantonalen Schutzplänen unter Schutz gestellt, Schutzobjekte von lokaler Bedeutung über die Bau- und Zonenordnung. Der Kanton Obwalden unterscheidet sich mit diesem in Fachkreisen als „Obwaldner System“ bekannten Modell grundlegend von den meisten anderen Kantonen. Die Grundlage für Unterschutzstellungen sind die Inventare (Art. 5 DSV). Sie dienen der Information sowie als Grundlage für die Verwirklichung von Schutzmassnahmen (Art. 7 DSV). Die Inventare und somit auch die Schutzpläne sind periodisch zu überprüfen und auf den neusten Stand zu bringen (Art. 5 Abs. 5 DSV). Nach der Unterschutzstellung muss der Schutzzumfang im Einzelnen geregelt werden, da die umschriebene Schutzwirkung sehr allgemein gehalten ist und der Eigentümer oder die Eigentümerin nicht genau weiss, welche baulichen und anderen Massnahmen möglich sind. Diese Regelung soll auf vertraglicher Grundlage erfolgen (Art. 15 DSV). Erst wenn eine vertragliche Vereinbarung nicht zustande kommt, kann das Bildungs- und Kulturdepartement den Schutzzumfang hoheitlich verfügen (Art. 16 DSV). Wohl auch deshalb ist das Obwaldner System schweizweit einzigartig. In den meisten anderen Kantonen wird erst nach Vorliegen eines konkreten Baugesuchs das Unterschutzstellungsverfahren begonnen. Dies führt in den anderen Kantonen häufig zu erheblichen Verzögerungen und Konflikten.

1.2

Eine Schwierigkeit des Obwaldner Systems lag von Anfang an im Umstand, dass das Erarbeiten und das Überarbeiten der Schutzpläne im Verfahren der Nutzungsplanung zwar eine grosse demokratische Legitimation schaffen, dieses Verfahren sich jedoch als sehr unflexibel erwies. Deshalb wurde von Anfang an mit sogenannt provisorischen (auch vorsorglichen), einvernehmlichen Unterschutzstellungen gearbeitet, um dem verfassungsmässigen und gesetzlichen Auftrag der Denkmalpflege nachkommen zu können.

Im geltenden Recht ist als vorsorgliche Massnahme einzig der Erlass einer Planungszone vorgesehen (Art. 9 DSV). Innerhalb einer Planungszone darf nichts unternommen werden, was dem Schutzziel widerspricht. Daraus wurde bereits vor dem Erlass der ersten Schutzpläne die Praxis abgeleitet, dass auch – ohne vorgängig eine Planungszone zu erlassen – eine mildere Massnahme, nämlich eine einvernehmliche Unterschutzstellung mittels Vereinbarung (gemäss Art. 15 DSV) möglich sein muss zugunsten einer Eigentümerschaft, die ihr Objekt sanieren will oder muss, dabei aber nicht Jahre warten kann, bis der Schutzplan erstellt bzw. überarbeitet ist. Ohne solche einvernehmliche Unterschutzstellungen wäre es nicht möglich, alle Eigentümer und Eigentümerinnen von ausgewiesenen schützenswerten Kulturobjekten gleich zu behandeln. Es wäre insofern dem Zufall überlassen, ob ein solcher Eigentümer oder eine solche Eigentümerin beitragsberechtigt ist, als er oder sie den Zeitpunkt der notwendigen Sanierung im Verhältnis zum Stadium der Schutzplanüberarbeitung nur beschränkt beeinflussen kann. Dies hätte von Beginn weg immer wieder zu stossenden Ergebnissen geführt, und es wären sanierungsbedürftige Kulturobjekte mit einer blossen Planungszone allenfalls zerfallen. Diese langjährige Praxis wurde vom Kantonsrat und vom Regierungsrat bis 2024 nie in Frage gestellt.

2. Infragestellung der jahrelangen Praxis

2024 stellte der Kantonsrat im Rahmen der Genehmigung der beiden Nachträge zu den kantonalen Schutzplänen der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinden Alpnach und Giswil erstmals einvernehmliche Unterschutzstellungen in Frage, da in solchen Fällen seine Einwilligung für eine Unterschutzstellung fehle. Gleichzeitig wies er die

beiden Schutzplannachträge mit konkreten Anweisungen zu einzelnen Objekten an den Regierungsrat zurück.

Am 6. Dezember 2024 reichten Kantonsrat Frank Henri Kurer sowie 24 Mitunterzeichnende die Motion betreffend Optimierung der kantonalen Denkmalpflege ein mit folgenden Aufträgen:

1. Die zurückgewiesenen Nachträge der Schutzpläne Alpnach und Giswil sollen zeitnah in überarbeiteter und reduzierter Form gemäss den geltenden Vorgaben vorgelegt werden.
2. Das Obwaldner System mit Schutzplänen soll grundsätzlich beibehalten werden. Im Bereich der provisorischen Unterschutzstellungen soll es jedoch präzisiert werden. Der Regierungsrat habe dazu eine Anpassung der Denkmalschutzverordnung vorzulegen.
3. Es sei eine transparente Kommunikation über das Verfahren, die Rechte und Pflichten in Bezug zur Denkmalpflege zu erstellen.
4. Die Verwendung der finanziellen Ressourcen der Denkmalpflege sollen nach Arten/Aufgaben aufgegliedert, aufgezeigt und auf ihre Effizienz und Nachhaltigkeit regelmässig überprüft werden.

Mit Beschluss vom 18. Februar 2025 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion anzunehmen. Zur Begründung betreffend Obwaldner System führte er aus, heute dauere die Überarbeitung der Schutzpläne länger, als dies ursprünglich angedacht gewesen sei. So sei z.B. ursprünglich geplant gewesen, den Schutzplan Engelberg aus dem Jahr 2005 per 2018 zu überarbeiten. Aufgrund der limitierten personellen Ressourcen sowie dem zur Verfügung stehenden Budget werde dies nicht vor 2030 realisierbar sein. Somit werde zwischen dem Erlass des Schutzplans Engelberg im Jahr 2005 und dessen Überarbeitung eine Zeitspanne von rund 25 Jahren liegen. Vor diesem Hintergrund werde es sich umso mehr aufdrängen, die einvernehmlichen Unterschutzstellungen in der Denkmalschutzverordnung ausdrücklich und gegenüber der heutigen Verordnung präziser abzubilden, wie dies der Motionsauftrag vorsehe. Der Regierungsrat gehe mit den Motionären einig, dass das in verschiedener Hinsicht vorteilhafte Obwaldner System beibehalten werden soll. Er begrüsse deshalb den Motionsauftrag, wonach das Obwaldner System im Bereich der einvernehmlichen Unterschutzstellungen in der Denkmalschutzverordnung präzisiert und angepasst werde. Der Kantonsrat nahm die Motion mit 51 Stimmen zu 0 bei einer Enthaltung an.

3. Nachträge Schutzpläne Alpnach und Giswil

Mit dem Erlass und der Verabschiedung der Nachträge zu den kantonalen Schutzplänen der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinden Alpnach und Giswil zuhanden des Kantonsrats setzte der Regierungsrat den ersten Auftrag der Motion betreffend Optimierung der kantonalen Denkmalpflege um. Der Kantonsrat genehmigte am 21. Mai 2026 diese Nachträge.

II. Nachtrag Denkmalschutzverordnung

4. Zielsetzung

Mit der vorliegenden Revision wird die Denkmalschutzverordnung unter Beibehaltung des „Obwaldner Systems“ betreffend Praxis der einvernehmlichen Unterschutzstellung präzisiert und angepasst und damit der zweite Auftrag der Motion betreffend Optimierung der kantonalen Denkmalpflege umgesetzt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass der bis anhin verwendete Begriff der provisorischen (auch: vorsorglichen) einvernehmlichen Unterschutzstellung nicht ganz präzise war. Die Unterschutzstellung erfolgt erst mit dem kantonalen Schutzplan (für Schutzobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung) bzw. mit der Bau- und Zonenordnung (für Schutzobjekte von lokaler Bedeutung). Deshalb wird für diese Fälle neu der Begriff „einvernehmlicher Schutz“ bzw. „Kulturobjekt mit einvernehmlichem Schutz“ verwendet. Der

einvernehmliche Schutz wird detailliert abgebildet. Damit wird einerseits eine rechtsgleiche Behandlung von Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen und auch in den Jahren bis zu einer Aktualisierung eines Schutzplans ermöglicht und andererseits die Erfüllung des verfassungsmässigen Auftrags der Denkmalpflege sichergestellt. Die Zuständigkeit zum Abschluss einer Vereinbarung über den einvernehmlichen Schutz als vorsorgliche Massnahme wird im Kanton vom Departement zum Regierungsrat verschoben. In der Einwohnergemeinde bleibt sie wie bisher beim Einwohnergemeinderat. Damit erlässt auf kantonaler Ebene dasselbe Gremium den Schutzplan und entscheidet über den einvernehmlichen Schutz. Auch auf Gemeindeebene entscheidet der Einwohnergemeinderat den einvernehmlichen Schutz lokaler Objekte und erlässt die Bau- und Zonenordnung. Nachdem der Kantonsrat die Rechtmässigkeit dieser Praxis nach Jahrzehnten in Frage gestellt hat, wurde der Abschluss von Vereinbarungen zum einvernehmlichen Schutz in den letzten zwei Jahren sistiert. Deshalb drängt sich die Präzisierung in der Denkmalschutzverordnung unabhängig von einer weitergehenden Revision auf, was im Übrigen auch dem Auftrag der Motion entspricht.

5. Vernehmlassung

Vom 4. Dezember 2025 bis am 2. März 2026 führte das Bildungs- und Kulturdepartement nach der ersten Lesung im Regierungsrat eine Vernehmlassung durch. Die eingegangenen 13 Stellungnahmen ergaben zu den vorgeschlagenen Änderungen eine grosse Zustimmung. Ausser der Mitte-Partei waren alle Vernehmlassungsteilnehmenden mit dem zentralen Revisionspunkt des einvernehmlichen Schutzes einverstanden. Die Einwohnergemeinden waren mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden und machten einige Detailrückmeldungen. Die Mitte, die FDP sowie die SVP brachten in ihren Vernehmlassungsrückmeldungen jedoch Vorbehalte vor. Sie forderten im Rahmen des Nachtrags grundsätzliche Anpassungen an der Denkmalschutzverordnung.

Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses veranstaltete das Bildungs- und Kulturdepartement unter Einbezug des kantonalen Rechtsdiensts am 1. Juni 2026 einen runden Tisch mit den Fraktionen und der kantonalen Denkmalpflegekommission. Dieser ergab im Resultat, dass der vorliegende Nachtrag zur Denkmalschutzverordnung unbestritten ist und dem Kantonsrat vorgelegt werden soll. Die weiteren vorgebrachten Themen sollen rasch angegangen werden. Der Regierungsrat beauftragte deshalb, das Bildungs- und Kulturdepartement eine umfassende Überarbeitung der Denkmalschutzverordnung zu initiieren.

III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

6. Nachtrag Denkmalschutzverordnung

Art. 8a *b. Vorsorgliche Massnahmen*

1. Einvernehmlicher Schutz

Abs. 1 und 2: Als vorsorgliche Massnahme wird hier der einvernehmliche Schutz explizit vorgesehen. Mit dem Verweis auf Art. 15 (Vereinbarung zum Schutzzumfang im Einzelnen) und Art. 17 (Beiträge) wird klargestellt, dass diese Bestimmungen auch auf Kulturobjekte mit einvernehmlichem Schutz zur Anwendung gelangen. Dass Kulturobjekte mit einvernehmlichem Schutz nicht abgebrochen werden dürfen, in ihrer schutzwürdigen Substanz erhalten werden müssen und Veränderungen bewilligungspflichtig sind, wird mit einer Ergänzung in Art. 11 festgehalten.

Die zuständige Behörde ist bei den lokalen Objekten wie bisher der Gemeinderat, welcher auch die lokalen, schützenswerten Kulturobjekte unter Schutz stellt (vgl. dazu Art. 23 Abs. 3 DSV). Beim Kanton (Objekte von regionaler und nationaler Bedeutung) ist es neu durchwegs der Regierungsrat (vgl. Art. 23 Abs. 1 DSV), wie dies auch für den Erlass von Planungszonen und für

den Erlass des eigentlichen Schutzplans vorgesehen ist. Der einvernehmliche Schutz als vorsorgliche Massnahme ist – analog der Planungszone – im Amtsblatt zu publizieren und öffentlich aufzulegen, damit beispielsweise auch betroffene Nachbarn Einsprache erheben können. Ferner ist er im Geoinformationssystem nachzuführen.

Auch bei einem einvernehmlichen Schutz bleiben die zuständigen Behörden beim späteren Verfahren der Unterschutzstellung frei, ob das Objekt in den Schutzplan bzw. die Bau- und Zonenordnung aufgenommen und damit definitiv geschützt werden soll. Wird ein Kulturobjekt mit einvernehmlichem Schutz im späteren Verfahren nach Art. 21 DSV nicht unter Schutz gestellt, entfällt auch der als vorsorgliche Massnahme vereinbarte Schutz. In diesem unwahrscheinlichen Fall könnte der Kanton oder die Einwohnergemeinde theoretisch die geleisteten Beiträge zurückfordern.

Art. 9 2. *Planungszone*

Es handelt sich lediglich um eine Anpassung der Überschrift an den vorstehenden neuen Artikel 8a. Inhaltlich bleibt der Artikel mit dieser Vorlage unverändert.

Art. 11 d. *Wirkungen des Objektschutzes*

Die Bestimmung wird um die Kulturobjekte mit einvernehmlichem Schutz (Art. 8a) ergänzt, da für diese ebenfalls ein Abbruchverbot gilt, sie in ihrer schutzwürdigen Substanz erhalten werden müssen und Veränderungen bewilligungspflichtig sind.

Art. 12 e. *Umgebungsschutz*

Der Umgebungsschutz wird um die Kulturobjekte mit einvernehmlichem Schutz (Art. 8a) ergänzt.

Art. 15 *Schutzumfang im Einzelnen bei Schutzobjekten*

Abs. 1: Mit dem Begriff „Schutzobjekt“ sind einzig die im ordentlichen Verfahren nach Art. 21 DSV unter Schutz gestellten Objekte gemeint. Neu erwähnt die Bestimmung auch schützenswerte Kulturobjekte, über die im Rahmen einer Einsprache während des laufenden Verfahrens zur Unterschutzstellung (Art. 21 DSV) ausnahmsweise der Schutzumfang vereinbart werden kann. Anders als bisher soll in einer solchen Vereinbarung lediglich der Schutzumfang geregelt werden unter dem Vorbehalt, dass das laufende Schutzplanverfahren zur Unterschutzstellung führt. Einem Einsprecher oder einer Einsprecherin genügt dies in aller Regel. Auf einen vorgängigen einvernehmlichen Schutz gemäss Art. 8a kann in diesen Fällen verzichtet werden, da das Schutzplanverfahren bereits weit fortgeschritten und die ordentliche Genehmigung im Normalfall abgewartet werden kann.

Art. 18 b. *Verfahren (Beiträge)*

Der Budgetposten umfasst auch Beiträge an Kulturobjekte mit einvernehmlichem Schutz, was ergänzt wird.

Art. 20 d. *Rückerstattung*

Abs. 2 regelt gegenwärtig die Rückerstattungspflicht, wenn ein Schutzobjekt, für das ein Kantons- oder Gemeindebeitrag gewährt wurde, innerhalb von zehn Jahren nach der Auszahlung mit Gewinn veräussert wird. Die Bestimmung wird um die Kulturobjekte mit einvernehmlichem Schutz (Art. 8a) ergänzt.

Abs. 2a: Mit diesem neuen Absatz wird der voraussichtlich seltene Fall abgebildet, wo für ein Kulturobjekt mit einvernehmlichem Schutz Beiträge geleistet wurden, das Objekt später im Verfahren nach Art. 21 DSV aber nicht definitiv unter Schutz gestellt wird. Tritt dieser Fall ein, können ausbezahlte Beiträge beim Grundeigentümer oder bei der Grundeigentümerin zurückgefordert werden können. Da der Regierungsrat wie der Einwohnergemeinderat, die für den

einvernehmlichen Schutz als vorsorgliche Massnahme zuständig sind, auch den Schutzplan bzw. Zonenplan erlassen, es sich um absolute Ausnahmefälle handeln.

Art. 21 *Unterschutzstellung*

Abs. 4: Dieser neue Absatz bestimmt, dass Einsprachen im Verfahren der Unterschutzstellung lediglich noch möglich sind, soweit die Rügen nicht bereits im Rahmen des einvernehmlichen Schutzes bzw. während dessen Publikation im Amtsblatt (Art. 8a Abs. 2) erhoben werden konnten. Das gilt sowohl im Verfahren des Kantons (Objekte von regionaler und nationaler Bedeutung) wie auch im Verfahren der Einwohnergemeinde (Objekte von lokaler Bedeutung).

Art. 22 *Vollzug*

Abs. 2 wird um die Kulturobjekte mit einvernehmlichem Schutz (Art. 8a) ergänzt.

Art. 23 *Aufsicht und zuständige Behörden*

Der Artikel definiert, dass bei Kulturobjekten von regionaler und nationaler Bedeutung der Regierungsrat für vorsorgliche Massnahmen zuständig ist (Abs. 1), bei Kulturobjekten von lokaler Bedeutung der Einwohnergemeinderat (neuer Abs. 3). Ausserdem wird neu festgehalten, dass der Einwohnergemeinderat die Schutzverfügungen für lokale Schutzobjekte erlässt, was der heutigen Praxis entspricht, bisher aber nirgends klar definiert ist.

Art. 25 *Kantonale Fachstelle für Denkmalpflege*

Abs. 1 wird um die Kulturobjekte mit einvernehmlichem Schutz (Art. 8a) ergänzt. Dieser Absatz bestimmt auch, dass die Fachstelle Antrag zuhanden des Bildungs- und Kulturdepartements stellt. In den Fällen des einvernehmlichen Schutzes, für den neu der Regierungsrat zuständig ist, bedeutet dies, dass die Fachstelle ihren Antrag über den üblichen Dienstweg via Departement dem Regierungsrat unterbreitet.

Art. 28 *Strafen*

Abs. 1 wird um die Kulturobjekte mit einvernehmlichem Schutz (Art. 8a) ergänzt.

Art. 28a *Wiederherstellung und Ersatzvornahme*

Abs. 1 wird um die Kulturobjekte mit einvernehmlichem Schutz (Art. 8a) ergänzt.

IV. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Der Nachtrag hat keine personellen und finanziellen Auswirkungen zur Folge.

V. Fakultatives Referendum und Inkrafttreten

Der Nachtrag unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 115 Abs. 4 i.V.m. Art. 59 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Kantonsverfassung [KV; GDB 101.0]).

Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Inkrafttreten festzulegen.

Beilage:

- Synopse
- Ergebnisse der Vernehmlassung